

Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt (nur TOP 1) der Gemeinde Büsum am 16. Dezember 2014 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 17

Gesetzliche Mitgliederzahl des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt: 11

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Gerd Gehrts
2. Wolf-Dieter Lüttke, Mitglied AOU
3. Klaus Ullrich, Mitglied AOU
4. Christiane Zepernick, Mitglied AOU
5. Dirk Andresen, Mitglied GV
6. Dietmar Böcker, Mitglied GV und Vorsitzender AOU
7. Thomas Bultjer, Mitglied GV
8. Kai Giese, Mitglied GV und AOU
9. Timm Hollmann, Mitglied GV und Stellvertreter für Herrn Bosselmann (AOU)
10. Dirk Johannsen, Mitglied GV
11. Susanne Kähler, Mitglied GV
12. Hugo Köhler, Mitglied GV und AOU
13. Gabriele Landberg, Mitglied GV und AOU
14. Holger Lichty, Mitglied GV und Stellvertreter für Herrn Ruhland (AOU)
15. Walter Pistorius, Mitglied GV und AOU
16. Dr. med. Thomas Sayer, Mitglied GV und AOU
17. Winfried Siemsen, Mitglied GV
18. Volker Steen, Mitglied GV
19. Wolf-Rüdiger Wilke, Mitglied GV

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Dithm. Landeszeitung, Presse Herr Voß
2. Hans-Jürgen Lütje, Bürgermeister
3. Olaf Raffel, Geschäftsführer TMS Büsum GmbH
4. Jörn Strüben, Fachbereichsleiter I
5. NDR-Studio Heide, Presse Herr Rauterberg
6. Gerald Warner, Leiter Technischer Dienst
7. Wilhelm Witt, Mitglied SB
8. Angela Meyn, Protokollführerin

III. Nicht anwesend:

1. Jens Bosselmann, Mitglied AOU, entschuldigt
2. Karsten Ruhland, Mitglied AOU, entschuldigt
3. Joachim Laabs, Mitglied GV, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 04.12.2014 auf Dienstag, den 16. Dezember 2014, 18:00 Uhr, unter Mitteilung der

Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Lighthouse-Hotelprojekt;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "südlich des Freizeit- und Erlebnisbades Piraten Meer, westlich des Museumshafens (Hafenbecken I) und nördlich des Tonnenhofes"
hier: Aufstellungsbeschluss
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt
Dietmar Böcker
2. Einwohnerfragestunde
3. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
4. Änderungsanträge
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Jahr 2013
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
6. 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
7. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Büsum (ehemals Fremdenverkehrsabgabe)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
8. Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
9. Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
10. Beschluss Standort "Vitamaris"
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
11. "Hausärztliche Versorgung"
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

12. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen
Berichterstatter: Jörn Strüben, Fachbereichsleiter I
13. Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG
Berichterstatter: Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje
14. ÖPNV-Shuttle-Verkehr
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt
Dietmar Böcker
15. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

16. Grundstücksangelegenheiten
17. Auftragsvergabe
18. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Der Bürgervorsteher Gerd Gehrts begrüßt in plattdeutscher Sprache die anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Gäste. Er spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die geleistete Arbeit in 2014 und für die gute Zusammenarbeit seinen Dank aus.

Der Tagesordnungspunkt 1) „Lighthouse-Hotelprojekt“ wird nur von den Mitgliedern des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt behandelt. Herr Gehrts übergibt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an den Ausschussvorsitzenden Dietmar Böcker.

**Zu TOP 1) Lighthouse-Hotelprojekt;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 der
Gemeinde Büsum für das Gebiet "südlich des Freizeit- und
Erlebnisbades Piraten Meer, westlich des Museumshafens
(Hafenbecken I) und nördlich des Tonnenhofes"
hier: Aufstellungsbeschluss
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für
Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker**

In der Informationsveranstaltung am 26.11.14 wurde das geplante Lighthouse-Hotelprojekt am Vitamaris-Standort vorgestellt. Zur Schaffung der erforderlichen Baurechte ist für die Verwirklichung des Vorhabens u. a. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) notwendig.

Der B-Plan soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll deshalb abgesehen werden. Sofern keine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit stattfindet, ist nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines B-Planes im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Der Gemeinde Büsum entstehen keine Kosten. Die Kosten für das notwendige Bauleitplanverfahren werden vom Investor getragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Pläne soll das Planungsbüro Dirks in Heide beauftragt werden. Die Planungskosten betragen rd. 20.000,00 €.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „südlich des Freizeit- und Erlebnisbades Piraten Meer, westlich des Museumshafens (Hafenbecken I) und nördlich des Tonnenhofes“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büsum aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Neubau eines Hotels.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Aufstellung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Dirks, Loher Weg 4, 25746 Heide, und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Verwaltung in Büsum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.
5. Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag über die Kostenübernahme und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

(Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt)

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu TOP 2) Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende des Museumshafenvereins, Dr. Martin Kreitz, stellt in Bezug auf das „Light-House Hotelprojekt“ folgende Fragen:

- 1) Die Investoren planen eine Brücke über den Museumshafen. Wird der Bau einer solchen Brücke nur als provisorische oder als dauerhafte Lösung gesehen?
- 2) Im Bereich der Hafentribüne ist eine Hafenüberdeckung geplant. Wie groß wird diese Überdeckung sein?
- 3) Wäre ein Tunnel durch den Museumshafen als Zuführung zum Hotel als Alternativlösung vorstellbar?

Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje teilt mit, dass bisher noch keine Beschlussfassung bzgl. der Art der Zuführung zum Hotel erfolgt sei. Eine Entscheidung müsse bis spätestens 31.03.2016 getroffen sein. Die Mitglieder des Museumshafenvereins werden in diese Angelegenheit involviert. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Timm Hollmann, ergänzt, dass der Museumshafen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden solle. Seitens der Investoren wird die Zuführung per Tunnelbau grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu TOP 3) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2014 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 4) Änderungsanträge**

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

**Zu TOP 5) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kur und
Tourismus Service Büsum für das Jahr 2013
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses
Thomas Bultjer****Sachverhalt:**

Der Kurbetriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Jahresabschluss 2013 des Kur und Tourismus Service Büsum zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Wirtschaftsjahr 2013 anzuerkennen und wie vorgestellt festzustellen.

Der Wirtschaftsprüfer Eckhard Heß von der BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Kiel, hat den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum geprüft und hierüber einen umfassenden Bericht angefertigt.

Für den Jahresabschluss 2013 erteilt der Wirtschaftsprüfer Eckhard Heß folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kur und Tourismus Service Büsum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kur und Tourismus Service Büsum gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 KPG SH.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kur und Tourismus Service Büsum liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kur und Tourismus Service Büsum abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die

Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kur und Tourismus Service Büsum Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kur und Tourismus Service Büsum. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kur und Tourismus Service Büsum und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kur und Tourismus Service Büsum geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass, da ein Jahresverlust, wie bisher, von der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 6 EigVO Schleswig-Holstein auszugleichen ist.

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung von der Gemeindevertretung unverändert festzustellen.“

Beschluss:

Gemäß § 5 der EigVO wird der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Wirtschaftsjahr 2013 anerkannt und wie folgt festgestellt.

a) Jahresbilanz	Aktivseite:	28.238.555,35 €
	Passivseite:	28.238.555,35 €
b) Jahreserfolgsplan	Ertragsseite	6.754.407,18 €
	Aufwandsseite	8.742.608,70 €
	Jahresverlust	-1.988.201,52 €

Der Jahresverlust 2013 in Höhe von (-) 1.988.201,52 € ist aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 6) 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachverhalt:

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben der Gemeinde Büsum wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 06. November 2014 beraten. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben der Gemeinde Büsum, wie unter der Beschlussempfehlung aufgeführt, zu ändern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben sowie die vorgelegte Kalkulation in der nachfolgenden Fassung:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum

vom ... (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum erlassen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe mit folgenden Beiträgen pro Tag
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober des Jahres (Hauptsaison)
2,10 €
 - b) in der Zeit vom 01. November bis 30. April des Jahres (Nebensaison)
1,05 €

Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.

- (2) Die Abgabesätze des vorstehenden Abs. 1 werden auch schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % mit Schäden an den Gliedmaßen eingeräumt, soweit diese mit dem Zusatz „G“ oder „aG“ im Behindertenausweis nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Kurabgabe von einem anderen Träger in voller Höhe übernommen wird.
- (3) Die Jahreskurabgabe (§ 5 Abs. 4) ermäßigt sich für Personen nach Absatz 1 und 2 um 30 v. H.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach den vorstehenden Absätzen sind von demjenigen nachzuweisen, der die Ermäßigung in Anspruch nehmen will.
- (5) Für Gruppen ab 10 Personen beträgt die Kurabgabe in der Hauptsaison 2,00 € pro Person. Für Gruppen ab 21 Personen beträgt die Kurabgabe in der Hauptsaison 1,00 € pro Person. In der Nebensaison beträgt die Kurabgabe für Gruppen ab 10 Personen 1,00 € pro Person. Die Ermäßigung der Kurabgaben gilt nur für einen Tag. Die Anmeldung der Gruppe muss spätestens zwei Tage vorher beim Kurbetrieb erfolgen.
- (6) Einwohnern und Einwohnerinnen des Amtes Büsum – Wesselburen wird die Möglichkeit geboten, beim Kurbetrieb eine Jahresgästekarte gegen Vorlage des Personalausweises zu erwerben. Die Jahreskurabgabe (§ 5 Abs. 4) beträgt 25 Euro.
- (7) Durch Ermäßigungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde Büsum.

2. § 8 Abs. 1 S.2 wird wie folgt geändert:

Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren anzumelden. Die vorstehende Regelung entbindet nicht von der Beachtung des Landesmeldegesetzes Schleswig – Holstein. Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind auch Personen, die Strandplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlassen. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 3 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selber oder diese Personen noch keine Jahresgästekarte gelöst haben.

3. § 9 Abs. 6 Buchstabe f wird ersatzlos gestrichen.

4. § 9 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Büsum, den ...

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7)

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Büsum (ehemals Fremdenverkehrsabgabe)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Büsum erhebt von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Tourismusabgaben (ersetzt die bisherige Fremdenverkehrsabgabe; siehe Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 15.07.2014, GVOBl. SH S. 129). Nach ständiger Rechtsprechung bestehen die Vorteile, die sich aus dem Fremdenverkehr ergeben, in einer erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Durch die Fremdenverkehrswerbung unterstützt die Gemeinde die Erhöhung der Einnahmemöglichkeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob der einzelne Betrieb bzw. die einzelne abgabepflichtige Person in jedem Jahr die gebotenen Sondervorteile im vollen Umfang ausschöpft.

Die Tourismusabgabe wird nach einem gewinnorientierten Maßstab berechnet und erhoben. Die Einteilung der zur Tourismusabgabe führenden Tätigkeiten erfolgt in vier Vorteilstufen.

Das Verzeichnis der Betriebsarten nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird mindestens einmal pro Jahr von der Verwaltung überprüft und ggf. an die aktuelle Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums bzw. die neuere Rechtsprechung angepasst. Ferner werden neue Betriebsarten aufgenommen.

Soweit die Richtsatzsammlung der Bundesfinanzverwaltung Richtsätze für einzelne Berufsgruppen und Tätigkeiten enthält, wurde jeweils der Mittelwert der Reingewinn-Spanne übernommen. Damit wird ein großer Teil der Betriebsarten erfasst. In anderen Fällen wurde auf vorhandene Rechtsprechung und vereinzelt auf Internet-Recherche abgestellt. Blieb auch dies für die übrigen Betriebsarten ohne Erfolg, wurden Erfahrungswerte anderer Fremdenverkehrsgemeinden in Schleswig-Holstein herangezogen oder bekannte Gewinnsätze artverwandter Betriebsarten. Die auf diese Weise festgestellten Werte orientieren sich nicht an einer oberen Grenze des an Gewinnen Realisierbaren, sondern durchgängig an Mittelwerten. Einzelermittlungen dürfen nur unter den klar definierten Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erfolgen.

Die Satzung trägt fortan die Bezeichnung „Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Büsum. Die Bezeichnung „Fremdenverkehrsabgabe“ wird in den §§ 1 bis 11 durch „Tourismusabgabe“ ersetzt. Die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bezeichnete Anlage zur Satzung wird ergänzt. Die ergänzte Anlage ist Bestandteil der Änderungssatzung.

Beschluss:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), wird nach Beschlussfassung

durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 16. Dezember 2014 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum vom 14. Dezember 2011 sowie die vorgelegte Kalkulation beschlossen. Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 8) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachvortrag durch den Sprecher des Arbeitskreises Finanzen, Herrn Dirk Andresen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzungen am 02.12.2014 den Wirtschaftsplan 2015 des Kur und Tourismus Service Büsum zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Wirtschaftsjahr 2015 anzuerkennen und, wie vorgestellt, festzustellen.

Sachverhalt 1:

Erfolgs- und Vermögensplan des Kur und Tourismus Service Büsum

Rechtliche Grundlage für die alljährliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb KTS Büsum sind §§ 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung stellt die Gemeindevertretung folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 fest:

Beschluss 1:

Erträge in Höhe von	10.120.406 €
und Aufwendungen in Höhe von	9.977.823 €
und somit einen Jahresgewinn von	142.583 €
Im Vermögensplan findet ein ausgeglichenes Ergebnis mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von seinen Niederschlag.	3.695.222 €
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist auf	2.154.617 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist auf	0 €
und der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auf festgesetzt.	1.500.000 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Wirtschaftsjahr 2015 wird beraten. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung stellt die Gemeindevertretung folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 fest:

Erträge in Höhe von	10.120.406 €
und Aufwendungen in Höhe von	9.977.823 €
und somit einen Jahresgewinn von	142.583 €

Im Vermögensplan findet ein ausgeglichenes Ergebnis mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von seinen Niederschlag. 3.695.222 €

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist auf 2.154.617 €
 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist auf 0 €
 und der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auf 1.500.000 € festgesetzt.

Sachverhalt 2:

Investitionsplan des Kur und Tourismus Service Büsum für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018

Analog zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde Büsum ist über die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KTS Büsum eine mittelfristige Investitionsplanung zu erstellen und fortzuschreiben. Eine Bindungswirkung ist mit dem Investitionsprogramm nicht verbunden. Das aufzustellende und für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018 fortzuschreibende Investitionsprogramm für den Eigenbetrieb KTS dient als Grundlage für die 5-jährige Finanzplanung des Eigenbetriebes und für den Wirtschaftsplan 2015. Das Investitionsprogramm des Eigenbetriebes schließt wie folgt ab:

Beschluss 2:

Für das Haushaltsjahr 2014 mit einem Volumen von	2.846.615 €
Für das Haushaltsjahr 2015 mit einem Volumen von	2.234.460 €
Für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Volumen von	0 €
Für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Volumen von	0 €
Für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Volumen von	0 €

Die Gemeindevertreter erklären übereinstimmend, dass die Abstimmungen zu den Sachverhalten 1 und 2 en bloc vorgenommen werden sollen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Sachverhalt 3:

Finanzplan des Kur und Tourismus Service Büsum für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018

Der Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die zu erwartende Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Vermögensplanes als Teil der Wirtschaftsplanung. Auch die Finanzplanung ist der jährlichen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und

entfaltet ebenfalls keine Bindungswirkung. Sie kann zustimmend oder abwertend zur Kenntnis genommen werden.

Der nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellende und für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018 fortzuschreibende Finanzplan des Eigenbetriebes KTS Büsum wird beraten. Der mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgelegte Finanzplan schließt ab:

Im Haushaltsjahr 2014 mit einem Volumen von	4.114.116 €
Im Haushaltsjahr 2015 mit einem Volumen von	3.695.222 €
Im Haushaltsjahr 2016 mit einem Volumen von	1.367.855 €
Im Haushaltsjahr 2017 mit einem Volumen von	1.238.344 €
Im Haushaltsjahr 2018 mit einem Volumen von	1.238.344 €

Der Finanzplan des KTS Büsum für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018 wird von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

d) Stellenübersicht 2015

Aufgrund der Neuverpachtung der Gastronomie „Käpt´n Hook´s Kajüte“, hat sich die Stellenübersicht gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert. Weiterhin wurden Anpassungen, entsprechend des tatsächlichen Bedarfes und der künftigen Entwicklung, vorgenommen.

Die Stellenübersicht 2015 gegenüber 2014 reduziert sich somit auf 15,00 Stellen.

Zu TOP 9) Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachverhalt:

Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat gemäß § 24 GO Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Mitglieder von Gemeindevertretungen können entweder ein Sitzungsgeld oder eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) erhalten.

Zur Optimierung von Arbeitsabläufen hat die Verwaltung eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung vorgenommen. Bisher wurde für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sind sehr umfangreich und könnten durch eine pauschalierte monatliche Zahlung minimiert werden. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurde aus dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren gezahlten Sitzungsgelder ermittelt.

Ein entsprechender Entwurf wurde von der Verwaltung ausgearbeitet und dem Arbeitskreis für Finanzen sowie dem Hauptausschuss zur Beratung vorgelegt.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Timm Hollmann, teilt mit, dass nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers im § 1 der Satzung auf 100% erhöht wird. Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung). Die Satzung ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 10) Beschluss Standort "Vitamaris"
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses
Thomas Bultjer

Unter TOP) 1 in der heutigen Sitzung wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans 43 (Vitamaris/Lighthouse) beschlossen.
Für den weiteren Standort des Vitamaris als dauerhafte Lösung wurden in den Gremien folgende Standorte diskutiert:

1. Anbindung an das Ärztezentrum
2. Containerlösung (Übergangslösung)
3. Gäste- und Veranstaltungszentrum (GVZ) - Erdgeschoss
4. Gäste- und Veranstaltungszentrum (GVZ) - I. Obergeschoss
5. Integration in das Hotel Lighthouse

Sollte das Vitamaris in das Hotel Lighthouse integriert werden, muss während der Hotel-Bauphase ein Interimsstandort für das Vitamaris Büsum gefunden werden.
Als Interimslösungen wurden die oben aufgeführten Varianten 1 – 4 angedacht.

Die erste Abstimmung, die unter diesem TOP getroffen werden muss, ist die Entscheidung darüber, ob das Vitamaris in das neue Hotel integriert wird.
In der Präsentation am 26.11.2014 haben die Investoren/Betreiber mitgeteilt, dass die Integration des Vitamaris in das Hotel entbehrlich sei.

Ausgehend von dieser Entscheidung kann anschließend über den dauerhaften Standort bzw. die Interimslösung des Vitamaris beraten und beschlossen werden.

Nach eingehender Diskussion votieren die Fraktionen wie folgt:

- Die SPD-FDP-IBF-Fraktion spricht sich für eine Integration des Vitamaris im Lighthouse-Hotel aus. Durch die Integration ergeben sich positive Synergieeffekte und das Zusammenwirken Hotel/Vitamaris würde höhere Umsätze bewirken. Zukunftsweisend müssten auch im GVZ Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, welche mit hohen Ausgaben verbunden wären. Eine Kostenermittlung für die Unterbringung im GVZ oder für einen Anbau an das Ärztezentrum liegt zum Vergleich nicht vor.

- Die CDU- und FWB-Fraktionen sprechen sich für eine dauerhafte Unterbringung des Vitamaris im 1. Obergeschoss des GVZ aus. Ein Interimsstandort während der Hotel-Bauphase wäre somit nicht mehr von Nöten. Diese Zwischenlösung hätte zusätzliche Kosten verursacht und den Haushalt unnötig belastet. Synergieeffekte seien u.a. durch die Verbindung Hotel/Piraten-Meer mittels eines Tunnels ebenfalls gegeben. Die Unterbringung des Vitamaris in gemeindeeigenen Räumen und am selben Standort wie das Piratenmeer wird als Vorteil gesehen.

Vorschläge für eine Beschlussfassung.

a. Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Vitamaris in das Hotel Lighthouse integriert wird.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung hat unter a) beschlossen, dass das Vitamaris **nicht** in das Hotel Lighthouse integriert wird. Eine Interimslösung ist daher nicht mehr von Nöten.

b. Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Vitamaris künftig dauerhaft im Gäste- und Veranstaltungszentrum - I. Obergeschoss zu errichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich gemeinsam mit Herrn Stender das Raumkonzept zu erarbeiten und die Kosten sowie die Förderfähigkeit zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Herr Bultjer bittet, bei den zukünftigen Planungen die Mitarbeiter des Vitamaris mit einzubeziehen.

Zu TOP 11)

"Hausärztliche Versorgung"

Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 25.2.2014 den Beschluss gefasst, zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung ein Gesamtkonzept durch die Ärztegenossenschaft Nord eG, Bad Segeberg erstellen zu lassen. Nach dem Beschluss ist die Gemeinde grundsätzlich bereit, Investitionskosten für die Bereitstellung entsprechender Praxisräume zu übernehmen und für den Betrieb der Eigeneinrichtung eine Betreibergesellschaft in 100 %iger Trägerschaft der Gemeinde zu gründen. Nach der Erstellung des Gesamtkonzeptes sollte dem Beschluss folgend erneut über die Angelegenheit entschieden werden.

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.8.2014 wurden der Bürgermeister und der büroleitende Beamte der Gemeinde beauftragt – bis zur Fertigstellung der Vorlage für die endgültige Beschlussfassung der Gemeindevertretung – in dem Projektausschuss (Gemeinde/ÄGN/Koordinator) die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Ferner wurden der Bürgermeister und der büroleitende Beamte beauftragt, in den Verhandlungen mit den Ärzten eine Zusage für einen Kaufpreis der Immobilie „Westerstraße 30, Büsum“ bis zum Betrag von 696.000 Euro erteilen zu dürfen. Diese Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung über den Betrieb einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 5 SGB V.

Nachdem insgesamt seit August drei Projektausschuss-Sitzungen stattgefunden haben, liegt jetzt ein in den Grundzügen mit dem Projektausschuss abgestimmter Businessplan der ÄGN vor. Dieser Businessplan ist dieser Vorlage beigelegt, so dass auf die wesentlichen Aussagen Bezug genommen werden kann.

Der Businessplan enthält zusammengefasst folgende Aussagen und Empfehlungen:

- Die Vorermittlungen und Vorverhandlungen für das Projekt sind abgeschlossen und erlauben die Feststellung, dass eine Eigeneinrichtung der Gemeinde nach § 105 Abs. 5 SG V trotz gewisser Risiken in der Anfangsphase (Umbau im laufenden Betrieb, Unsicherheit über die Gewinnung von neuen Ärzten u.a.) mindestens kostendeckend betrieben werden kann.
- Die Eigentümer der Westerstraße 30, Büsum sind bereit, auf ihre Zulassung zum Zwecke der Anstellung zu verzichten. Die Bedingungen der Anstellung sind von der ÄGN verhandelt worden.
- Es wird empfohlen, für den Betrieb einer Eigeneinrichtung eine Betreibergesellschaft (gGmbH) in 100 %iger Trägerschaft der Gemeinde zu gründen. Als Empfehlung für die in der Betreibergesellschaft zu treffenden Regelungen liegt der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages als Anlage 9 des Businessplanes bei. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die BDO, Kiel (Jahresabschlussprüfer) damit zu beauftragen, unter Beteiligung des büroleitenden Beamten und des Koordinators Stender eine beschlussreife Fassung eines Gesellschaftsvertrages abzustimmen.
- Es wird empfohlen, die Eigeneinrichtung in der Westerstraße 30, Büsum, zu betreiben. Das setzt voraus, dass die Gemeinde die Immobilie von den Ärzten kauft, anschließend umbaut und einrichtet. Die hierfür aufzuwendenden Kosten von rund 1,6 Mio Euro sind durch ein Darlehen zu finanzieren. Die Betreiber-gGmbH mietet die Räume nach Fertigstellung von der Gemeinde, so dass der Schuldendienst und die Tilgung des Darlehens durch Mieterträge abgedeckt sind. Das Einverständnis der Kommunalaufsicht zur Aufnahme eines Darlehens für das Ärztehaus liegt vor.
- Die Betreiber-gGmbH vermietet Teile der gesamten Immobilie an eine Apotheke und die KVSH (Anlaufpraxis), die sich in den Räumen des Ärztehauses befinden.
- Die Gemeinde führt ein begrenztes Bieterverfahren nach der VOF zur Auswahl eines Architekten für den Umbau und die Innenarchitekturleistungen durch.
- Außerdem wird vorgeschlagen, das Ärztehaus um einen Anbau zu erweitern, in dem weitere Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen angesiedelt werden, die sich in dem Interessenbekundungsverfahren gemeldet haben. Die Kosten eines Anbaues lassen sich erst endgültig ermitteln, wenn die Vorverträge mit den Interessenten abgeschlossen wurden. Die Investition wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Räume

werden an die gGmbH vermietet. Die Mietverträge werden von der gGmbH abgeschlossen. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde den Anwalt Dr. Christoph Brandt damit beauftragt, die Gemeinde bei dem Abschluss der Vorverträge für die Anmietung der Räume zu beraten. Der Anwalt ist dem Koordinator Stender als fachlich sehr versiert für Angelegenheiten des Gesundheitswesens bekannt.

Eine dringende Empfehlung ist, dass das Teilprojekt „Anbau“ bei der Umsetzung von dem eigentlichen Kernprojekt „Eigeneinrichtung“ getrennt abgewickelt wird. Die Umsetzungsgeschwindigkeit des Projektes „Eigeneinrichtung“ darf durch die Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Anbau noch zu klären sind, nicht verringert werden.

- Neben der Empfehlung der ÄGN aus dem Businessplan, wird von dem Koordinator empfohlen, der ÄGN das Management der Eigeneinrichtung zu übertragen. Die zum Management einer Betreibergesellschaft notwendige „Fachkunde“ kann von einer Gemeinde nicht gestellt werden. Die ÄGN hat durch die Konzeptionierung eines in der Bundesrepublik einmaligen Projektes und der Abstimmung dieses Projektes mit der KVSH, der Gemeinde und dem Koordinator hohe Kompetenz bewiesen. Das Management der Umsetzung der Eigeneinrichtung und des laufenden Betriebes bietet die ÄGN in dem beigefügten Managementvertrag an. Die Konditionen des Managementvertrages sind angesichts der Aufgabenstellung (Steuerung des laufenden Betriebes, Abrechnung, EDV, Personalführung, Vertragsgestaltung/-Abwicklung) angemessen. Die Aufwendungen der ÄGN sind im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde vor Abschluss des Managementvertrages die BDO Kiel hinzuzieht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum beschließt die Umsetzung des im Businessplan der Ärztegenossenschaft Nord eG, Bad Segeberg, vorgestellten Konzeptes einer Eigeneinrichtung zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Büsum.

Im Einzelnen fasst die Gemeindevertretung folgende Teilbeschlüsse:

1. Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft in 100 %iger Trägerschaft und Beratung durch die BDO Kiel bei der Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages auf der Basis des beigefügten Entwurfs.
2. Ankauf des Hauses Westerstraße 30, Büsum und Umbau sowie Ausstattung durch die Gemeinde sowie Vermietung nach Fertigstellung an die Betreibergesellschaft. Die gGmbH vermietet Teile des Ärztehauses an eine Apotheke und die KVSH. Im Zuge der Baumaßnahme werden vor dem Ärztehaus eine Haltebucht und neben dem Gebäude Kurzzeitparkplätze geschaffen.
3. Grundsätzlich besteht die Absicht, das Ärztehaus um einen Anbau zu erweitern. Die Gemeinde wird beauftragt, die Kosten für den Anbau an das Ärztehaus zu ermitteln, nachdem feststeht, welcher Mieter an dem Abschluss eines Vorvertrages interessiert

ist. Die Kostenermittlung wird unter Hinzuziehung des Architektenbüros Jebens/Schoof, Heide durchgeführt. Hierzu ist zum späteren Zeitpunkt eine gesonderte Beschlussfassung notwendig.

4. Die Gemeinde führt für den Umbau des Ärztehauses eine „Preis-anfrage“ für die Architektenleistung bei mindestens 3 Ingenieurbüros mit erforderlicher Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicher zu stellen. Die Entscheidung zur Auftragserteilung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Gemeinde schließt mit der Ärztegenossenschaft Nord auf der Basis des vorliegenden Angebotes einen Managementvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages wird die BDO Kiel von der Gemeinde für die rechtliche und kaufmännische Prüfung des Vertrages hinzugezogen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag nach Prüfung durch die BDO abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 12) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen Berichterstatter: Jörn Strüben, Fachbereichsleiter I

Sachverhalt:

Der demografische Wandel, die Studien und Untersuchungen über das Bildungssystem Deutschland und die Finanzsituation der öffentlichen Hand sind auch für die kommunale Schulpolitik bestimmend. Vor diesem Hintergrund wollten die Vertragspartner zusammen mit den Beteiligten, d. h. schwerpunktmäßig mit Schulleitungen, Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft auch in der Zukunft ein qualitativ gutes und vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung stellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, waren die Vertragsparteien im Jahr 2010 nach umfangreichen Verhandlungen und Vorabstimmungen zu der Überzeugung gelangt, den Schulverband Büsum-Wesselburen zu gründen. Mittlerweile konnte in weiten Teilen einer gemeinsamen Schulentwicklung keine Einigkeit innerhalb des Schulverbandes Büsum-Wesselburen erzielt werden. Die entsprechenden Differenzen sind mittlerweile so groß, dass eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung nicht mehr möglich ist. Der Schulverband Büsum-Wesselburen soll daher nach dem Willen der Mitgliedsgemeinden mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst werden.

Ab dem 01.01.2015 soll der Schulverband Wesselburen die Trägerschaft für die Grundschule und die Friedrich-Hebbel-Schule in Wesselburen übernehmen. Die Schule am Meer in Büsum wechselt in die Trägerschaft der Gemeinde Büsum.

Das Personal an den jeweiligen Schulen wird an die jeweiligen Träger übergehen. Bestehende oder bereits aufgenommene Kredite gehen ebenfalls an die Träger über. Bewegliches Vermögen verbleibt an den Schulstandorten.

Die Vertragspartner vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertragsentwurf ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises im Vorwege abgestimmt worden und somit genehmigungsfähig.

Sollte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande kommen, verfügt die Kommunalaufsicht des Kreises ggf. die Auflösung per Verwaltungsakt.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen wird in der im Entwurf vorgelegten Fassung beschlossen. Der Vertrag wird dieser Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 13) Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG
Berichterstatter: Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje****Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat sich bereits in den Vorjahren mit dem Erwerb von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG beschäftigt. Seinerzeit wurden keine Aktienanteile erworben. Aufgrund neuer Rahmenbedingungen soll die Gemeindevertretung sich erneut mit dem Erwerb der Aktien beschäftigen.

Sachvortrag durch den Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje.

Das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG stellt sich komprimiert wie folgt dar:

- Mindesthaltefrist 5 Jahre
Wiedereinstieg dann nach 2 Jahren
Jedoch: Möglichkeit der Sonderkündigung mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016
- Einstieg in die Gesellschaft zur Hauptversammlung 2015 (ca. Ende März) möglich.
(Abgabe des Antrages bitte bis Ende Februar)
- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der HanseWerk und Schleswig-Holstein Netz sichert den Kommunen eine Garantiedividende von 5,13% bzw. 211,44 Euro pro Aktie zu. Da die Dividende durch die Kommune zu versteuern ist, ergibt sich durch den verminderten Steuersatz für Kommunen (Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigung) eine Rendite nach derzeitigen Steuersätzen von 4,3 % nach Steuer.
- Durch das Sonderkündigungsrecht zum 15.03.2016, mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016 (ca. Ende März), besteht die Möglichkeit schon nach einem Jahr wieder aus der Gesellschaft auszusteigen.
- Möglichkeit der Aktienrückgabe (Sonderkündigungsrecht zum garantierten Rückkaufpreis/Kapitalgarantie) zum Veräußerungsstichtag 2016 bei Einreichung der Kündigung bis zum 15.03.2016.
- Mit der Kapitalgarantie ist sichergestellt, dass das eingebrachte Kapital (Kaufpreis) auch wieder ausgezahlt wird.
- Der Aktienverkauf kann flexibel gestaltet werden. Es ist auch möglich, alle bis auf 1 Aktie zu veräußern und somit weiterhin Mitglied in der Gesellschaft und den Gremien zu sein.

- Die Aktien sind vinkulierte Namensaktien, die nicht frei handelbar sind und nur an Kommunen mit einem bestehenden Wegenutzungsvertrag ausgegeben werden.
- Mitwirkung im Kreisnetzbeirat
- Möglichkeit der Mitwirkung in den anderen Gremien

*maßgeblich ist das Beteiligungsangebot vom 16.08.2010 mit dem Nachtrag.

Die Gemeinde Büsum kann maximal 409 Aktien zu einem Kaufpreis von 1.686.016,61 € (entspricht einer Kaufsumme von 4.122,29 Euro pro Aktie) erwerben.

Sollte sich die Gemeinde zu einem Kauf entschließen, müssen mindestens 25 Aktien erworben werden.

Eine Kreditgenehmigung für den Erwerb von 409 Aktien wurde nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht in Aussicht gestellt.

Berechnung einer möglichen jährlichen Ausgleichszahlung durch die SH Netz AG:

Anzahl der Aktien:	409
Pro Aktie 211,44 EUR:	86.478,96 EUR
Abzgl. 15% Kapitalertragssteuer	12.971,84 EUR
Abzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag	713,45 EUR

	72.793,67 EUR

Demgegenüber stünden Finanzierungskosten: ca. 12.500,00 EUR
(Kredit über 1,686 Mio. EUR, 0,75% Zinsen, 1 Jahr Laufzeit)

Möglicher ergebniswirksamer „Zinsgewinn“: ca. 60.000,00 EUR

Planung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des neuen Beteiligungsangebotes ab 2016:

- In 2015: Vorstellung der Grundzüge zum Beteiligungsangebot ab 2016 und zum Vorgehen in 2016 (Informationsveranstaltungen, Sitzungen der Kreisnetzbeiräte).
- Ende 2015 / Anfang 2016: Angebot zur Fortführung von Kapitalgarantie und Garantiedividende.
- Information zu den Konditionen ab 2016 vor dem Stichtag zur Sonderkündigung, damit auf Basis der zukünftigen Konditionen über das Halten oder Veräußern entschieden werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Büsum erwirbt 409 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG. Vorsorglich sind die Aktien bis auf 1 Aktie zur Jahreshauptversammlung 2016 zu kündigen. Über eine Rücknahme der Kündigung wird die Gemeindevertretung nach Vorlage des Beteiligungsangebotes ab 2016 durch die Schleswig-Holstein Netz AG beraten und beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 14) ÖPNV-Shuttle-Verkehr
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für
Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker

Im Rahmen einer Gesprächsrunde zwischen Verwaltung, Politik, Kur und Tourismus Service, TMS Büsum GmbH und dem Betreiber der Büsumer Kleinbahn am 27.11.2014 wurden die Möglichkeiten eines ÖPNV-Konzeptes erörtert. Vorab wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich geklärt, ob eine Übertragung dieser Aufgabe auf die TMS Büsum GmbH möglich wäre. Mit Mails vom 30.10./25.11.2014 hat sich der Kreis Dithmarschen dahingehend geäußert, dass grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken bestehen. Auf Grundlage dieser rechtlichen Bewertung und nach weiterer Diskussion votieren die Teilnehmer der Gesprächsrunde für die Aufgabenübertragung die TMS Büsum GmbH, ein Mischkonzept hinsichtlich der Beförderung sowie eine verkürzte Route der Linie 1.

Mischkonzept:

- Die Linie 1 der Kleinbahn fährt folgende Haltestellen an:
 - Gäste- und Veranstaltungszentrum
 - Hochhaus
 - Campingplatz Perle Dithmarscher Straße
 - Große Tiefe
 - Gode Tied
 - Königsberger Straße
 - Gäste- und Veranstaltungszentrum

- In den Sommermonaten Juli und August 2015 wird von der Büsumer Kleinbahn zusätzlich ein Niederflerbus eingesetzt, der folgende Haltestellen bedient:
 - GVZ
 - Hochhaus
 - Campingplatz Perle Dithmarscher Straße
 - Hochhaus
 - GVZ

Die Fahrten erfolgen jeweils zeitversetzt um eine halbe Stunde. Um die Bedeutung des Großparkplatzes P-1 aufzuwerten, wird dieser als P+R Parkplatz ausgewiesen. Von dort erfolgt eine Fußwegweisung zur Haltestelle Campingplatz Perle.

Durch die kostenlose Beförderung für Gästekarteneinhaber wird ein wesentlich höherer Verkauf von Tagesgästekarten erwartet und damit eine Möglichkeit der Refinanzierung dieser Maßnahmen gesehen. Gleichzeitig würde die Gästekarte eine Aufwertung erfahren.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt (Sitzung am 10.12.2014) empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

- a) Die Aufgabe ÖPNV im Rahmen der Bezuschussung wird auf die TMS Büsum GmbH übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- b) Dem Betrieb und den vorgesehenen Haltestellen der Linie 1 durch die Kleinbahn Büsum sowie dem Einsatz eines Niederflurbusses in den Monaten Juli und August 2015 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- c) Der weiteren kostenlosen Beförderung für Gästekarteneinhaber wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu TOP 15) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

1. Der Vorsitzende des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer bittet um Sensibilität bei der Umsetzung der Einführung des elektronischen Meldesystems AVS.
2. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Timm Hollmann, bittet den Bürgermeister, die Resolution in der Angelegenheit „Erhalt der Wasserschutzpolizei Büsum“ mit Nachdruck zu verfolgen.
3. Herr Hollmann berichtet von neuen Erkenntnissen in Sachen Fracking und verweist auf die Berichterstattung zu diesem Thema am 17.12.2014 in der Dithmarscher Landeszeitung.
4. Herr Hollmann möchte wissen, warum der Kurschwimmertarif noch nicht umgesetzt wurde.
Der Betriebsleiter des Kur und Tourismus Service Büsum und Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje teilt mit, dass Anfang des neuen Jahres die Preistarife besprochen werden.
5. Herr Bultjer erkundigt sich nach den Beweggründen, warum der Neujahresempfang der Gemeinde Büsum 2015 in den Räumen des Hotels „Friesenhof“ stattfinden werde.
Der Bürgermeister erklärt, dass die Kapazitäten der Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule (OGS) ausgeschöpft seien und ein günstiges Angebot für die Veranstaltung vom Hotel unterbreitet wurde.
6. Thomas Bultjer erkundigt sich beim Bürgermeister nach seinen, neben seiner hauptberuflichen Beschäftigung, nachgegangen Nebentätigkeiten.
Bürgermeister Hans-Jürgen Lütje teilt mit, dass er nach wie vor Besitzer seiner Betriebe sei, die Führung seiner Betriebe jedoch an seine Familienmitglieder abgetreten habe. Seine Nebentätigkeit sei dadurch nur von geringem Umfang in seiner Firma und im Betrieb seiner Ehefrau und wurde im Personalamt ordnungsgemäß angemeldet.

Für die Tagesordnungspunkte 16) bis 18) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 16) bis 18) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Vorsitzender GV:

Vorsitzender AOU

Schriftführer:

Gerd Gehrts

Dietmar Böcker

Angela Meyn